

# HEINICHEN LAUDIEN

HEINICHEN LAUDIEN · Kurfürstendamm 29 · 10719 Berlin

Kurfürstendamm 29  
10719 Berlin

Telefon +49 (0) 30 88 92 28 4 - 0  
Telefax +49 (0) 30 88 92 28 4 - 4  
www.laudienlaw.com

Unser Zeichen: 34138-22/CH

Berlin, den 7. Januar 2022

**MARC LAUDIEN**  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht

**Dr. MARIA von der HEYDT**  
Rechtsanwältin

**CORD HENRICH HEINICHEN**  
MBA  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**BENEDIKT LANG**  
LL.M. (Georgetown)  
Rechtsanwalt

## Rechtsgutachterliche Stellungnahme

### I. Einführung

In Potsdam wird seit geraumer Zeit kontrovers über den Wiederaufbau des Kirchenschiffs der Garnisonkirche diskutiert. In als vertraulich bezeichneten „Verhandlungen“ haben die Landeshauptstadt Potsdam, die Stiftung Garnisonkirche Potsdam (SGP) und „Nutzende des Rechenzentrums“ nach Angaben ihrer „Verhandlungsführer“ einen dahingehenden „Kompromiss“ gefunden, dass auf den Wiederaufbau des Kirchenschiffs zugunsten eines „Hauses der Demokratie“ mit einem Plenarsaal für die Stadtverordnetenversammlung und Räumen für das Potsdam-Museum „verzichtet“ wird. Das Gebäude des alten DDR-Rechenzentrums soll weitgehend erhalten bleiben. Für die Landeshauptstadt Potsdam sind die „Kompromissverhandlungen“ von Oberbürgermeister Schubert geführt worden, der zugleich das von der Landeshauptstadt Potsdam in das SGP-Kuratorium entsandte Kuratoriumsmitglied ist, und für die SGP vom SGP-Kuratoriumsvorsitzenden Bischof a.D. Prof. Dr. Huber sowie dem FWG-Vereinsvorsitzenden Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert als von der FWG in das SGP-Kuratorium entsandtes Kuratoriumsmitglied.

HEINICHEN LAUDIEN  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · PR 700 B

# HEINICHEN LAUDIEN

Der „Kompromiss“ soll nach der Idealvorstellung der Verhandlungsführer demnächst von den dafür zuständigen Gremien der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtverordnetenversammlung), der SGP (Kuratorium) und der FWG (Mitgliederversammlung) gebilligt werden.

## II. Gutachtenauftrag

Im Hinblick auf den in der Präambel der Satzung der Stiftung Garnisonkirche Potsdam formulierten Stifterwillen, gemäß dem „Ruf aus Potsdam“ das Ziel des Wiederaufbaus und der Nutzung der Garnisonkirche als Stadtkirche sowie als Symbolkirche und Ort der Versöhnung zu verfolgen und im Hinblick darauf, dass die in § 2 I der Stiftungssatzung formulierten Stiftungszwecke gemäß § 2 II der Stiftungssatzung insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass der Wiederaufbau des Kultur- und Baudenkmals Garnisonkirche Potsdam betrieben und dessen Nutzung als evangelische Kirche gewährleistet wird, wofür die Stiftung die hierzu notwendigen Sach- und Barmittel einwerben wird, haben Förderer des Wiederaufbaus der Garnisonkirche (und nicht nur des im Wiederaufbau befindlichen Kirchturms) uns beauftragt, rechtsgutachterlich zu prüfen, ob sich SGP-Kuratoriumsmitglieder pflichtgemäß verhalten oder pflichtwidrig, falls sie dem „Kompromiss“ im SGP-Kuratorium zustimmen.

Vor dem Hintergrund, dass dem FWG-Vorstand gemäß § 11 Ziff. 1 S. 2 Nr. 1 der FWG-Vereinsatzung insbesondere die Durchführung des FWG-Vereinszwecks obliegt, soll sich diese Rechtsprüfung wegen dessen Doppelfunktion als FWG-Vereinsvorsitzender und von der FWG entsandtes SGP-Kuratoriumsmitgliedern namentlich auch auf Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert beziehen. FWG-Vereinszweck ist gemäß § 2 Ziff. 2 der FWG-Vereinsatzung die Förderung der Religion, der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Gemäß § 2 Ziff. 3 der FWG-Vereinsatzung wird dieser Vereinszweck vorrangig verwirklicht durch die Förderung des Wiederaufbaus sowie der Erhaltung und der Nutzung der Potsdamer Garnisonkirche in enger Abstimmung mit der SGP.

## III. Rechtliche Begutachtung

### 1. SGP-Kuratorium

Nach den für die Organhaftung einer Stiftung geltenden Grundsätzen begründet die Annahme der Bestellung zum Kuratoriumsmitglied schuldrechtliche Pflichten, bei deren schuldhafter Verletzung der Gläubiger gemäß § 280 I 1 BGB i.V.m. §§ 86, 31 BGB Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen kann. Im Hinblick darauf, dass sie ihre Tätigkeit gemäß § 6 IX 1 der Stiftungssatzung ehrenamtlich und unentgeltlich ausüben, haften SGP-Kuratoriumsmitglieder gemäß § 86 S. 1 BGB i.V.m. § 31a I BGB allerdings nicht für jede Verschuldensform, sondern nur bei Vorsatz oder wenigstens grober Fahrlässigkeit. Insofern kann sich die beauftragte gutachterliche Rechtsprüfung auf eine Klärung der Frage beschränken, ob ein SGP-Kuratoriumsmitglied, insbesondere auch Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert, seine Pflichten vorsätzlich oder wenigstens grob fahrlässig verletzt, wenn es dem „Kompromiss“ zustimmt.

a) Organe der SGP sind gemäß § 5 der Stiftungssatzung das Kuratorium und der Vorstand. Jedes Organ ist für die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen seines gesetzlichen und satzungsmäßigen Geschäftsbereichs selbstständig verantwortlich und hat deshalb im Falle einer Pflichtwidrigkeit für den verursachten Schaden der Stiftung auch voll einzustehen (BGH, Urteil vom 20.11.2014 – III ZR 509/13, NZG 2015, 38, 39). Die Pflichten von SGP-Kuratoriumsmitgliedern ergeben sich aus § 8 I 1 der Stiftungssatzung. Danach überwacht das Kuratorium die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und bestimmt die Grundsätze der Arbeit der SGP. Aus der Befugnis des Kuratoriums, die Grundsätze der SGP-Arbeit der Stiftung zu bestimmen, folgt eine entsprechende Entscheidungszuständigkeit, insbesondere – aber nicht nur – über die in § 7 II Nr. 1-12 der Stiftungssatzung aufgezählten Entscheidungsgegenstände, die vom Kuratorium gemäß § 8 II 1 der Stiftungssatzung durch Beschlussfassung ausgeübt wird. Solche Beschlüsse werden gemäß § 7 IV der Stiftungssatzung mit einfacher Stimmenmehrheit der Kuratoriumsmitglieder gefasst.

## HEINICHEN LAUDIEN

b) Bei ihrer Beschlussfassung sind die Kuratoriumsmitglieder nicht frei, sondern zur Beachtung der Satzung und der sonstigen für die Stiftung geltenden Bestimmungen, insbesondere des Stifterwillens, verpflichtet, sog. Legalitätspflicht (BGH, Urteil vom 03.03.1977 – III ZR 10/74, VerwRspr 1978, 64/65; Staudinger/Hüttemann/Rawert, BGB §§ 80-89, Stiftungsrecht, 2017, § 86 Rn. 57). Es liegt somit nicht im pflichtgemäßen Ermessen eines Kuratoriumsmitglieds, ob es satzungsmäßige Vorgaben des Stifters beachtet (Staudinger/Hüttemann/Rawert aaO § 86 Rn. 69). Dementsprechend sind die Kuratoriumsmitglieder bei ihrer Beschlussfassung an den Stiftungszweck gebunden. Der Stiftungszweck wird durch den in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters bestimmt und bildet als „Seele“ der Stiftung die Leitlinie der Stiftungstätigkeit (Staudinger/Hüttemann/Rawert aaO Vorbem. zu §§ 80 ff. Rn. 5 mwN). Dem Stiftungszweck kommt für die Stiftungsorgane eine besondere Weisungsfunktion zu (Staudinger/Hüttemann/Rawert aaO § 81 Rn. 45 und 47); er gibt den Stiftungsorganen einen eindeutigen und klar abgegrenzten Auftrag, um Rechtsunsicherheit, Willkür der Stiftungsverwaltung und ein Verzetteln der Stiftungsleistungen zu verhüten (BGH, Urteil vom 03.03.1977 – III ZR 10/74, VerwRspr 1978, 64, 66). Nach diesen Grundsätzen ist eine Zustimmung des Kuratoriums zu dem von seinem Vorsitzenden in als vertraulich bezeichneten Verhandlungen gefundenen „Kompromiss“ pflichtwidrig, wenn er dem SGP-Stiftungszweck zuwiderläuft. In einem solchen Fall hätte die Stiftungsaufsicht die Amtspflicht, die Stiftung vor ihren eigenen Organen (hier: Kuratorium) zu schützen (BGH, Urteil vom 03.03.1977 – III ZR 10/74, VerwRspr 1978, 64, 66).

Der „Kompromiss“ beinhaltet den Verzicht auf den Wiederaufbau des Kirchenschiffs der Garnisonkirche. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Verzicht dem in der Präambel der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Stifterwillen zuwiderläuft, die Garnisonkirche wieder aufzubauen und als Stadtkirche sowie als Symbolkirche und Ort der Versöhnung zu nutzen. Denn wie bereits ausgeführt werden die in § 2 I S. 1 Nr. 1-4 der Stiftungssatzung bestimmten Zwecke der SGP gemäß § 2 II 1 der Stiftungssatzung insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Wiederaufbau des Kultur- und Bau Denkmals Garnisonkirche Potsdam betrieben und dessen Nutzung als evangelische Kirche gewährleistet wird. Dass mit „Wiederaufbau der Garnisonkirche Potsdam“ nicht lediglich der Wiederaufbau des Kirchturms gemeint ist, sondern eindeutig der Wiederaufbau von Kirchturm und Kirchenschiff, bedarf keiner näheren Begründung, zumal eine Nutzung der Garnisonkirche als evangelische

## HEINICHEN LAUDIEN

Kirche vernünftigerweise nicht gewährleistet werden kann, wenn auf den Wiederaufbau des Kirchenschiffs verzichtet wird. Der vom Kuratoriumsvorsitzenden als „Kompromiss“ verhandelte Verzicht auf den Wiederaufbau des Kirchenschiffs erweist sich daher als mit dem Stiftungszweck gänzlich unvereinbar und begründet daher eine Amtspflicht der Stiftungsaufsicht, die SGP vor ihrem eigenen Kuratoriumsvorsitzenden zu schützen (BGH, Urteil vom 03.03.1977 – III ZR 10/74, VerwRspr 1978, 64, 66). Stiftungsaufsicht ist gemäß § 14 der Stiftungssatzung das EKBO-Konsistorium.

c) Sollte dem „Kompromiss“ die – berechnete oder nichtberechnete – Annahme zugrunde liegen, der Stiftungszweck „Wiederaufbau der Garnisonkirche“ könne finanziell und/oder politisch nicht mehr erreicht werden, so berechnete dies das Kuratorium nicht, ihn nicht oder auch nur weniger genau zu befolgen (BGH, Urteil vom 03.03.1977 – III ZR 10/74, VerwRspr 1978, 64, 66). Dass der Wiederaufbau der Garnisonkirche gemäß § 2 II 1 der Stiftungssatzung „betrieben“ werden muss, verpflichtet die Stiftungsorgane vielmehr im Sinne einer Garantenstellung, alles zu tun und nichts zu unterlassen, was dazu erforderlich ist. Allein ein Nichtbetreiben des Wiederaufbaus der Garnisonkirche stellt daher eine pflichtwidrige Unterlassung dar, welche die SGP-Kuratoriumsmitglieder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäß § 280 I BGB i.V.m. §§ 86, 31, 31a BGB zum Schadensersatz verpflichtet (Staudinger/Schwennicke, BGB, §§ 21-79, Vereine, § 31 Rn. 45). Im Hinblick auf diese Betreibens- bzw. Handlungspflicht lässt sich die Stiftungszweckwidrigkeit des „Kompromisses“ auch nicht mit dem etwaigen (Schein-) Argument rechtfertigen, der Stifterwillen (Wiederaufbau der Garnisonkirche) würde durch Bestellung eines 50-jährigen Erbbaurechts für das Kirchenschiffgrundstück ja nicht aufgehoben, sondern nur hinausgeschoben.

Für den Fall einer – angenommenen oder tatsächlichen – Nichterreichbarkeit bzw. Nichtmehrerreichbarkeit ist vielmehr geklärt, dass alsdann die Wege zu beschreiten sind, die das Stiftungsrecht für diesen Fall eröffnet (BGH, Urteil vom 03.03.1977 – III ZR 10/74, VerwRspr 1978, 64, 66). Im Hinblick darauf, dass ein Verzicht auf den Wiederaufbau der Garnisonkirche den Stiftungszweck „Wiederaufbau der Garnisonkirche und deren Nutzung als evangelische Kirche“ konterkariert, kommt als gangbarer Weg auf den ersten Blick eine dahingehende Satzungsänderung in Betracht, dass dieser Stiftungszweck bis auf den Wiederaufbau des Kirchturms gestrichen wird. Satzungsän-

## HEINICHEN LAUDIEN

dernde Beschlüsse, die den Stiftungszweck betreffen, werden gemäß § 11 I und II der Stiftungssatzung vom Kuratorium gefasst. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Kuratoriumsmitglieder und darüber hinaus gemäß § 11 III der Stiftungssatzung der Genehmigung des EKBO-Konsistoriums sowie der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg als staatlicher Stiftungsaufsicht (§ 4 StiftGBbg). Auf den zweiten Blick stellt sich insofern allerdings die – im Ergebnis wohl zu verneinende – Frage, ob eine entsprechende Satzungsänderung noch mit dem in der Präambel der Stiftungssatzung formulierten Stifterwillen konform wäre, die Garnisonkirche wieder aufzubauen und als Stadtkirche sowie als Symbolkirche und Ort der Versöhnung zu nutzen. Im unterstellten Fall einer Nichterreichbarkeit bzw. Nichtmehrerreichbarkeit des Stiftungszwecks müsste daher die Auflösung der SGP in Betracht gezogen werden, zumal nicht angenommen werden kann, dass die gemäß § 2 II 2 der Stiftungssatzung zur Verwirklichung des Stiftungszwecks eingeworbenen Sach- und Barmittel gespendet worden wären, wenn die Spender hätten voraussehen können, dass die SGP sich nachträglich vom Stifterwillen und ursprünglichen Stiftungszweck abwendet.

Dies kann für die vorliegend klärungsbedürftige Frage, ob SGP-Kuratoriumsmitglieder auf Basis der aktuellen Fassung der Stiftungssatzung durch ihre Zustimmung zum „Kompromiss“ eine sie gemäß § 280 I BGB i.V.m. §§ 86, 31, 31a BGB zum Schadensersatz verpflichtende Pflichtverletzung begehen würden, jedoch letztlich dahinstehen. Denn ohne eine solche Satzungsänderung verhielten bzw. verhalten sich Kuratoriumsmitglieder, die dem „Kompromiss“ zustimmen, jedenfalls pflichtwidrig.

d) Da dem SGP-Vorstand gemäß § 9 IV 2 Nr. 1 der Stiftungssatzung die Ausarbeitung, Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszwecks obliegt, stellt sich in diesem Zusammenhang außerdem noch die Frage nach den Pflichten, die der SGP-Vorstand bzgl. des „Kompromisses“ hat. Die den Vorstand treffenden Sorgfaltspflichten ergeben sich aus § 9 IV 1 der Stiftungssatzung. Danach führt der SGP-Vorstand die laufenden Stiftungsgeschäfte nach Maßgabe des Stiftungszwecks und der Stiftungssatzung im Rahmen und in Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums und der geltenden Gesetze. In Anwendung der oben genannten Rechtsgrundsätze bedeutet dies, dass es dem SGP-Vorstand untersagt ist, dem Kuratorium einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten, der – wie der „Kompromiss“ – den Stifterwillen sowie Stiftungszweck konterkariert.

## HEINICHEN LAUDIEN

Erst recht würde der SGP-Vorstand seine Sorgfaltspflichten verletzen, wenn er sich an der Umsetzung eines dem „Kompromiss“ zustimmenden Kuratoriumsbeschlusses beteiligen würde. Auf ein Mitverschulden des Stiftungsorgans „Kuratorium“ könnte sich der SGP-Vorstand in einem solchen Fall nicht berufen. Vielmehr ist höchstrichterlich geklärt, dass ein Stiftungsvorstand, der von der Stiftung wegen einer Pflichtverletzung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, sich nicht haftungsmindernd darauf berufen kann, dass für den herbeigeführten Schaden ein anderes Stiftungsorgan mitverantwortlich sei (BGH, Urteil vom 20.11.2014 – III ZR 509/13, NZG 2015, 38, 39/40).

e) Wie vorstehend ausgeführt obliegt dem SGP-Vorstand gemäß § 9 IV 2 Nr. 1 der Stiftungssatzung die Ausarbeitung, Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszwecks. Insofern stellt sich die Frage, auf welcher rechtlichen Basis der SGP-Kuratoriumsvorsitzende Bischof a.D. Prof. Dr. Huber und das SGP-Kuratoriumsmitglied die als „vertraulich“ bezeichneten Kompromissgespräche geführt haben. Soweit ersichtlich lag solchen Gesprächen kein dazu ermächtigender Beschluss des SGP-Kuratoriums zugrunde. Selbst wenn es einen Beschluss des SGP-Kuratoriums gegeben hätte, Kompromissgespräche bzw. -verhandlungen mit der Landeshauptstadt Potsdam und „Nutzen des Rechenzentrums“ zu führen, hätte die Umsetzung eines solchen Beschlusses, d. h. das Führen von Kompromissgesprächen, nicht einzelnen Kuratoriumsmitgliedern obliegen, sondern gemäß § 9 IV 1 und 2 Nr. 1 dem SGP-Vorstand. Im Hinblick hierauf erweist sich bereits die dem „Kompromiss“ zugrunde liegende Verhandlungsführung durch Bischof a.D. Prof. Dr. Huber und Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert nicht lediglich als übergriffiges „Verhalten nach Gutsherrenart“, sondern als sog. Kompetenzanmaßung, welche eine Pflichtverletzung im Sinne des § 280 I 1 BGB darstellt. Dasselbe gilt für die anschließende propagandistische Kommunikation des stiftungszweckwidrigen „Kompromisses“ durch Bischof a.D. Prof. Dr. Huber und Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert.

### **2. FWG-Vereinsvorsitzender**

a) Als von der FWG entsandtes Kuratoriumsmitglied treffen Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert keine weitergehenden Pflichten gegenüber der SGP, als die übrigen Kuratoriumsmitglieder. Denn im SGP-

## HEINICHEN LAUDIEN

Kuratorium nimmt Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert nicht als deren Vertreter die Interessen seiner Entsendeinstitution (FWG) wahr, sondern die Aufgaben, die dem Kuratorium gemäß § 8 der Stiftungssatzung obliegen. Insofern ist es richtig, wenn Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert gegenüber der Presse sinngemäß erklärt hat, als Kuratoriumsmitglied nicht an den FWG-Vereinszweck gebunden zu sein. Als Kuratoriumsmitglied ist er allerdings an den SGP-Stiftungszweck gebunden, der es ihm – wie oben ausgeführt – ebenso verbietet, dem „Kompromiss“ im Kuratorium zuzustimmen, wie anderen Kuratoriumsmitgliedern, insbesondere auch dann, wenn sie, wie er und der Kuratoriumsvorsitzende, an der Kompromissfindung beteiligt waren. Nach der oben zitierten BGH-Rechtsprechung ist es in einem solchen Fall zudem eine Amtspflicht des Konsistoriums (Stiftungsaufsicht), die Stiftung vor solchen Organmitgliedern zu schützen.

b) Dasselbe gilt selbstverständlich auch für Oberbürgermeister Schubert als SGP-Kuratoriumsmitglied, der Interessen der Landeshauptstadt Potsdam im SGP-Kuratorium nur insoweit vertreten darf, als sie mit dem Stiftungszweck vereinbar sind. Insofern durfte und darf sich Oberbürgermeister Schubert zwar als Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam für den „Kompromiss“ aussprechen, war und ist als SGP-Kuratoriumsmitglied aber zugleich verpflichtet, einen solchen – klar stiftungszweckwidrigen – „Kompromiss“ abzulehnen. Insbesondere war und ist es ihm untersagt, einen solchen Interessenkonflikt unter Verletzung seiner Pflichten als SGP-Kuratoriumsmitglied zu lösen.

c) Als Mitglied und Vorsitzender des FWG-Vorstands unterliegt Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert gegenüber der FWG im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht einer Treue- und Rücksichtnahmepflicht (Staudinger/Schwennicke, BGB, §§ 21-79, Vereine, § 27 Rn. 94). Er muss bei der Führung seines Amtes als Vereinsvorsitzender, insb. bei der dem Vereinsvorstand gemäß § 11 Ziff. 1 S. 2 Nr. 1 der Vereinssatzung obliegenden Durchführung des Vereinszwecks eigene oder fremde Interessen gegenüber den Vereinsinteressen zurückstellen, soweit diese kollidieren können, darf also nicht seinen eigenen Nutzen und/oder den Vorteil anderer im Auge haben (Staudinger/Schwennicke aaO; BGH NJW 1986, 584, 585). Der Vereinszweck wird gemäß § 2 Ziff. 3 der Vereinssatzung vorrangig verwirklicht durch die Förderung des Wiederaufbaus sowie der Erhaltung und der Nutzung der Pots-

## HEINICHEN LAUDIEN

damer Garnisonkirche. Insofern war und ist es Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert als FWG-Vereinsvorsitzendem vereinsrechtlich untersagt, einen dem Wiederaufbau sowie der Erhaltung und Nutzung der Potsdamer Garnisonkirche ersichtlich klar gegenläufigen „Kompromiss“ zu fördern.

Bei einer solchen – vorliegend nicht von der Hand zu weisenden – Pflichtverletzung eines gemäß § 27 III 2 BGB unentgeltlich tätigen Vorstandsmitglieds stellt sich die Frage nach einer sog. Innenhaftung gegenüber dem Verein. Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden gemäß § 27 III 1 BGB die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664-670 BGB entsprechende Anwendung; die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten entsprechen somit denjenigen eines ordentlichen Beauftragten, bei deren Verletzung er dem Verein gegenüber gemäß §§ 280 I, 31a BGB für jede vorsätzlich oder fahrlässig begangene Pflichtverletzung haftet (BGH NJW-RR 1986, 572, 574; Staudinger/Schwennicke, BGB, §§ 21-79, Vereine, § 27 Rn. 98).

### III. Ergebnis

Im Ergebnis lauten die Antworten auf die auftragsgemäß begutachteten Rechtsfragen daher wie folgt:

1. Auf Basis der gegenwärtigen SGP-Stiftungssatzung ist es den SGP-Kuratoriumsmitgliedern nicht erlaubt, dem gefundenen „Kompromiss“ zuzustimmen. Kuratoriumsmitglieder, die gleichwohl zustimmen, begehen eine Pflichtverletzung, für die sie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäß §§ 280 I BGB i.V.m. §§ 86, 31, 31a BGB auf Schadensersatz haften.
2. Im Hinblick auf die Beteiligung von SGP-Kuratoriumsmitgliedern am „Kompromiss“ trifft das EKBO-Konsistorium die Amtspflicht, die SGP vor solchen Kuratoriumsmitgliedern zu schützen. Dies betrifft nicht nur den Kuratoriumsvorsitzenden Bischof a.D. Prof. Dr. Huber und das Kuratoriumsmitglied Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert, sondern auch das SGP-Kuratoriumsmitglied Oberbürgermeister Schubert, der seine ihn gegenüber der SGP als deren Kuratoriumsmitglied treffenden Sorgfaltspflichten

## HEINICHEN LAUDIEN

verletzt, wenn er dem SGP-Stifterwillen und Stiftungszweck gegenläufige Interessen der Landeshauptstadt Potsdam vertritt (Interessenkonflikt).

3. Dem SGP-Vorstand ist es aufgrund seiner Sorgfaltspflichten gegenüber der SGP untersagt, dem SGP-Kuratorium den „Kompromiss“ zur (positiven) Beschlussfassung vorzulegen. Ihm wäre es erst recht verboten, sich an der Umsetzung eines solchen Beschlusses zu beteiligen. Eine (positive) Beschlussfassung durch das Kuratorium würde sich für den Vorstand nicht haftungsmindernd auswirken.

4. Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert ist es ebenso wenig wie anderen SGP-Kuratoriumsmitgliedern erlaubt, dem von ihm mitverhandelten „Kompromiss“ im SGP-Kuratorium zuzustimmen. Seine Beteiligung am Zustandekommen des „Kompromisses“ sowie sein Werben für dessen Umsetzung stellen eine Verletzung der ihm als FWG-Vereinsvorsitzender gegenüber der FWG obliegenden Treue- und Rücksichtnahmepflicht dar. Für einen der FWG hierdurch vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Schaden ist Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert gemäß § 280 I i.V.m. §§ 27 III, 674-670, 31a BGB ersatzpflichtig.



Cord Henrich Heinichen  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht